

Vorsorgereglement

Stand 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
A. Zweck und Organisation der Stiftung	3
1. Zweck	3
2. Inhalt des Vorsorgereglements	3
3. Stiftungsrat	3
4. Revisionsstelle	3
5. Finanzierung	4
B. Beitritt und Auflösung der Mitgliedschaft	4
6. Vorsorgevereinbarung	4
7. Durchführung	4
8. Freizügigkeitskonto	5
9. Freizügigkeitsdepot und Vermögensanlage	5
10. Informationspflicht	6
11. Altersleistung	6
12. Todesfalleistung	7
13. Vorzeitige Auflösung der Mitgliedschaft	7
14. Geltendmachung und Ausrichtung des Vorsorgeguthabens	8
15. Verpfändung und Abtretung	8
16. Wohneigentumsförderung	9
17. Ehescheidung	9
18. Selbständigkeit	9
C. Schlussbestimmungen	10
19. Erfüllungsort	10
20. Gerichtsstand	10
21. Haftung	10
22. Lücken im Vorsorgereglement	10
23. Steuerliche Behandlung bei Auszahlung	10
24. Änderungen des Vorsorgereglements	10
25. Inkrafttreten	11

Gestützt auf Art. 5 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung PensFree (nachfolgend Stiftung genannt) wird folgendes Vorsorgereglement erlassen:

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.

A. Zweck und Organisation der Stiftung

1. Zweck

- 1.1 Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung und die Weiterentwicklung des obligatorischen, vorobligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeguthabens. Sie nimmt zu diesem Zweck Vorsorgeguthaben bzw. Austrittsleistungen sowie Freizügigkeitsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen.
- 1.2 Die Stiftung bietet zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod keinen eigenen Versicherungsschutz an.

2. Inhalt des Vorsorgereglements

Für die durch die Vorsorgevereinbarung entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung gelten die nachstehenden Reglementsbestimmungen. Dabei regelt das vorliegende Reglement unter anderem die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer sowie der weiteren durch dieses Reglement Begünstigten gegenüber der Stiftung.

3. Stiftungsrat

- 3.1 Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gründerin kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrates bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Gründerin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Gründerin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.
- 3.2 Im Organisationsreglement sind nebst Aufgaben und Kompetenzen auch die Konstituierung, die Amtsdauer, die Formen der Beschlussfassung, die Vertretung sowie die Art der Zeichnung geregelt.

4. Revisionsstelle

- 4.1 Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

- 4.2 Die Rechnung ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

5. Finanzierung

- 5.1 Die Stiftung, die Stifterin und deren externe Leistungserbringer sowie die akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbanken können als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Die Stiftung kann für die Finanzierung ihrer Kosten auch das freie Stiftungsvermögen heranziehen. Die Gebühren werden direkt dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers belastet und können jederzeit angepasst werden.
- 5.2 Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer beim Beitritt zur Stiftung ausgehändigt. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung angefordert werden.

B. Beitritt und Auflösung der Mitgliedschaft

6. Vorsorgevereinbarung

- 6.1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche ausschliesslich und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung bestimmt ist.
- 6.2 Bei Abschluss der Vorsorgevereinbarung eröffnet die Stiftung ein Freizügigkeitskonto und bei entsprechendem Bedarf ein Freizügigkeitsdepot zugunsten des Vorsorgenehmers. Zu diesem Zweck ist die Stiftung berechtigt, alle zur Konto- und Depotführung benötigten Daten mit den akkreditierten Konto- und Depotbanken auszutauschen.
- 6.3 Der Vorsorgenehmer bestimmt die Höhe des an die Stiftung zu überweisenden Betrages selber, wobei die Stiftung einen Mindestbetrag in der Vorsorgevereinbarung festlegen kann.
- 6.4 Die Stiftung kann einen Vorsorgenehmer ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

7. Durchführung

- 7.1 Die bisherige Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung überweist das Vorsorgeguthaben bzw. die Austrittsleistung oder das Freizügigkeitsguthaben an die Stiftung. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich dabei um Vorsorgeguthaben bzw. Austrittsleistungen einer Vorsorgeeinrichtung oder um Freizügigkeitsguthaben einer anderen Freizügigkeitseinrichtung, um Wiedereinkaufsleistungen gemäss Art. 30d BVG oder um einen Vorsorgeausgleich aus Scheidung gemäss Art. 22c und 22f FZG handelt.
- 7.2 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung die Austrittsabrechnung mit allen notwendigen Angaben aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zukommen zu lassen.
- 7.3 Die Stiftung weist den BVG-Anteil für das eingebrachte Vorsorgeguthaben wie auch für nachträgliche Gutschriften separat aus.

- 7.4 Bei Austrittsleistungen im Rahmen einer Ehescheidung sowie der Wohneigentumsförderung wird der BVG-Anteil anteilmässig weitergegeben.

8. Freizügigkeitskonto

- 8.1 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- a. eingebrachte Vorsorgeguthaben bzw. Austrittsleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben.
- b. allfällige Einzahlungen von anderen Einrichtungen und Institutionen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Einrichtungen der gebundenen Vorsorge.
- c. Wiedereinkaufsleistungen gemäss Art. 30d BVG.
- d. Überträge aus Teilung der Vorsorgeguthaben bei Scheidung oder Kapitaleinlagen gemäss Art. 22c und 22f FZG.
- e. Zinsen und Wertschriftenerträge.

- 8.2 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:

- a. Übertragungen an andere Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen.
- b. Bezüge der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- d. Übertragung von Vorsorgeguthaben bei Scheidung.
- e. Gebühren der Stiftung, der Stifterin und deren externen Leistungserbringer sowie der akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbanken.

- 8.3 Der Zinssatz für die Freizügigkeitskonten wird von der Stiftung in Absprache mit den jeweiligen Kontobanken festgelegt.

- 8.4 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres anteilmässig dem BVG-Anteil und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

- 8.5 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Austritt stattfindet.

9. Freizügigkeitsdepot und Vermögensanlage

- 9.1 Für Vorsorgenehmer mit dem Wunsch einer individuellen Vermögensanlage wird nach der Unterzeichnung des ausgefüllten Strategieblattes ein Freizügigkeitsdepot bei einer von der Stiftung akkreditierten Depot- und Vermögensverwaltungsbank eröffnet. Der entsprechende Bankpartner wird durch den Vorsorgenehmer im Einvernehmen mit der Stiftung bestimmt.

- 9.2 Die Wertentwicklung erfolgt aufgrund der entsprechenden Performance, welche mit der gewählten BVV2-konformen Anlagestrategie erzielt worden ist. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf dem BVG-Anteil und dem übrigen Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

- 9.3 Strategieänderungen sind nach Absprache mit der zuständigen Depot- und Vermögensverwaltungsbank sowie der Stiftung möglich.
- 9.4 Die Stiftung überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Anlagerichtlinien periodisch, mindestens aber per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres.
- 9.5 Die genauen Bedingungen und Modalitäten bezüglich individueller Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben sind im Anlagereglement resp. Strategieblatt umschrieben.
- 9.6 Bei der individuellen Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

10. Informationspflicht

- 10.1 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr den Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe von Zinsgutschrift und dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember.
- 10.2 Hat sich der Vorsorgenehmer für die individuelle Vermögensanlage entschieden, erhält er von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitsdepots eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr einen Depotauszug mit Informationen bezüglich Wertentwicklung, Depotwert sowie eine Wertschriftenübersicht per 31. Dezember.
- 10.3 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bzw. Eintrag der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.
- 10.4 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist rechtlich wirksam, wenn sie schriftlich direkt an die Stiftung oder an die Stifterin gerichtet ist.

11. Altersleistung

Der Anspruch auf die Altersleistung besteht für den Vorsorgenehmer. Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Schlussalter ausgerichtet werden. Eine spätere Auszahlung ist bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Schlussalters möglich. Für den Bezug der Altersleistungen hat der Vorsorgenehmer ein schriftliches Begehren an die Stiftung zu richten.

12. Todesfalleistung

12.1 Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung bezogen wurde, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden begünstigten Personen unabhängig vom Erbrecht in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner und die unterstützungspflichtigen Kinder gemäss Art. 20 BVG des Verstorbenen;
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. vorbehältlich einer abweichenden Regelung gemäss Art. 12.3 nachfolgend die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei ihrem Fehlen die Eltern und bei ihrem Fehlen die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Personengruppe schliesst, vorbehältlich von Art. 12.2, die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus.

12.2 Vorsorgenehmer können durch schriftliche Erklärung zu Handen der Freizügigkeitseinrichtung die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personengruppe 12.1.1 mit der Personengruppe 12.1.2 erweitern wobei die Begünstigten der Personengruppe 12.1.1 nicht vollständig ausgeschlossen werden dürfen.

12.3 Vorsorgenehmer können durch schriftliche Erklärung zu Handen der Freizügigkeitseinrichtung von der im Art. 12.1.3 reglementarisch vorgesehenen Kaskade abweichen und die in Art. 12.1.3 Personen auf ein- und dieselbe Stufe stellen. Im Übrigen gelten Art. 12.2 und 12.4.

12.4 Verzichtet der Vorsorgenehmer darauf, die Ansprüche der Begünstigten durch schriftliche Erklärung zu Handen der Freizügigkeitseinrichtung näher zu bezeichnen und bestehen mehrere begünstigte Personen oder Personengruppen, die einander hinsichtlich der Anspruchsberechtigung nicht gegenseitig ausschliessen, so wird die geschuldete Leistung gleichmässig nach Köpfen aufgeteilt.

13. Vorzeitige Auflösung der Mitgliedschaft

13.1 Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgekapital für den Erhalt des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind. Das Freizügigkeitsguthaben darf höchstens an eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

13.2 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers vorzeitig ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.

13.3 Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn
a. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.

- b. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausübt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
 - c. das Vorsorgeguthaben kleiner ist, als die auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechneten eigenen Jahresbeiträge des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis
- 13.4 Für eine vorzeitige Barauszahlung sind unter anderem folgende Formalitäten erforderlich:
- a. Ein aktueller Zivilstandsnachweis und Passkopie bei ledigen Vorsorgenehmern.
 - b. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
 - c. Eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern.
 - d. Die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften.
 - e. Eine Kopie des vollständigen Familienbüchleins bei verwitweten Vorsorgenehmern.
- 13.5 Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen und Dokumente einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Allfällige Kosten und Gebühren gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers.

14. Geltendmachung und Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

- 14.1 Für den Übertrag oder Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung genaue Angaben über den Auszahlungsgrund, die Zahladresse mit Bankverbindung und die benötigten Dokumente einzureichen. Das entsprechende Übertrag- oder Bezugsbegehren ist durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen. Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist eine Alters- oder Barauszahlung gemäss Art. 11, 13.2 und 13.3 nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.
- 14.2 Bei Bedarf und sofern umsetzbar, können beim Bezug des Vorsorgeguthabens die Wertschriftenbestände aus dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in ein Privatdepot transferiert werden. Allfällige Kosten haben der Vorsorgenehmer oder die Begünstigten zu tragen.
- 14.3 Das Vorsorgeguthaben wird in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) ausbezahlt und innerhalb 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos und/oder Freizügigkeitsdepots.

15. Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 16 und 17 bleiben vorbehalten.

16. Wohneigentumsförderung

- 16.1 Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbezahlen.
- 16.2 Ein Vorbezug der Gelder ist bis fünf Jahren vor dem ordentlichen AHV-Schlussalter möglich und eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
- 16.3 Ein Vorbezug der Vorsorgegelder ist nur alle fünf Jahre möglich.
- 16.4 Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich dem Vorsorgeguthaben, wird jedoch - wenn der Vorsorgenehmer bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf das Vorsorgeguthaben im Alter 50 oder auf die Hälfte des Vorsorgeguthabens, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 16.5 Eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentum kann bis drei Monate vor dem ordentlichen AHV-Schlussalter vorgenommen werden.
- 16.6 Im Übrigen gelten Bundesgesetz und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

17. Ehescheidung

- 17.1 Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- 17.2 Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners überwiesen.
- 17.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18. Selbständigkeit

- 18.1 Eine Barauszahlung für einen selbständig erwerbenden Vorsorgenehmer kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, resp. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, geltend gemacht werden.
- 18.2 Die Barauszahlung der von freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden geäußerten Vorsorgemittel zum Zwecke betrieblicher Investitionen ist jedoch zulässig, wenn ein Missbrauch auszuschliessen ist.

C. Schlussbestimmungen

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort sämtlicher Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers bzw. Begünstigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten. Für Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland gilt der Sitz der Stiftung als Gerichtsstand. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz.

21. Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

22. Lücken im Vorsorgereglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

23. Steuerliche Behandlung bei Auszahlung

23.1 Das Vorsorgeguthaben unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Überdies hat die Stiftung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer nachzukommen.

23.2 Bei endgültigem Verlassen der Schweiz oder definitivem Wohnsitz im Ausland wird bei einer Auszahlung des Vorsorgeguthabens eine Quellensteuer erhoben.

24. Änderungen des Vorsorgereglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert werden. Die Änderungen der für dieses Reglement massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden mit deren Inkraftsetzung anwendbar und werden online zur Verfügung gestellt oder dem Vorsorgenehmer schriftlich mitgeteilt.

25. Inkrafttreten

- 25.1 Das vorliegende Reglement wird auch in andere Sprachen übersetzt. In jedem Fall ist die deutsche Version verbindlich.
- 25.2 Das vorliegende Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 18. März 2016.

Schwyz, 26. November 2019

Stiftungsrat der Freizügigkeitsstiftung PensFree